

Mobilfunkvorsorge in der Stuttgarter Kommunalpolitik

(Dipl. Ing. J. Gutbier, 19.09.2013)

Warum ist ein Konzept nötig?

Die internationale wissenschaftliche Datenlage zeichnet ein immer deutlicheres Bild des Gefährdungspotenzials, dies betrifft insbesondere die gepulste Mikrowellenstrahlung. Die nachgewiesenen Schädigungen liegen weit unterhalb der thermischen Wirkungsschwelle und damit auch weit unterhalb der definierten Grenzwerte.

- **Vorsorge ist geboten.** Europaparlament, Europarat, Europäische Umweltagentur und internationale Verbände und Wissenschaftlervereinigungen rufen dazu auf.
- Aus der WHO - Klassifizierung 2B "möglicherweise krebserregend" leiten sich zwingend **Vorsorge-maßnahmen** ab.
- Die kommunale Ebene ist z.Zt. die einzige politische Ebene, auf der Vorsorgemaßnahmen **effizient umgesetzt** werden können.
- Zudem können und sollten auf kommunaler Ebene weit mehr Maßnahmen ergriffen werden als nur die Umsetzung eines Mobilfunkvorsorgekonzepts in Bezug auf die Standortfindung. Erst ein Gesamtpaket an Maßnahmen macht die Stadtverwaltung glaubwürdig und damit handlungsfähig.

Rechtssicherheit durch BayVGH

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Entscheidungen im 2007 bestätigt, dass Kommunen über die Standorte von Mobilfunksendeanlagen bestimmen können. Sie dürfen die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung im Wege der Bauleitplanung zwar nicht abschwächen, doch:

„Das hindert die Gemeinde aber nicht, im Rahmen ihrer Planungsbefugnisse die Standorte für Mobilfunkanlagen mit dem Ziel festzulegen, für besonders schutzbedürftige Teile ihres Gebiets einen über die Anforderungen der 26.BImSchV hinausgehenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu erreichen.“

Was darf die Kommune?

- Sie kann unter der **Vorgabe der Minimierung/Vorsorge** in die Wahl und Auslegung von Mobilfunksenderstandorten **steuernd** eingreifen – dies ist **höchststrichlerlich bestätigt**.¹
- Zur Umsetzung braucht die Stadt den formellen Beschluss, Vorsorgemaßnahmen ergreifen zu wollen. Das gewählte Verfahren ist das sog. **Dialogverfahren** mit den Betreibern.
- Das **Steuerungselement** ist hierbei das **Baurecht**.
- Mit der Bestellung/Anstellung gutachterlicher Expertise stärkt die Stadt Ihre **Verhandlungsposition**. Verhandelt wird damit nicht mehr auf Grundlage der „freiwilligen Selbstverpflichtung“ (als zahnlöser Tiger) sondern auf **Augenhöhe**.
- Bereits der Beschluss, ein Vorsorgekonzept umsetzen zu wollen, bringt die Betreiber an den Tisch und fördert die **Kompromissbereitschaft**.

Das scharfe Schwert des Baurechts ist somit nur in Ausnahmefällen anzuwenden. Ziel und Regel ist eine einvernehmliche Lösung auf Grundlage der gutachterlichen Expertise.

Rechtssicherheit durch Urteil des BVerwG (4 C 1/11) vom 30.08.2012

„Den Gemeinden steht es frei, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht (Urteil vom 28. Februar 2002 - BVerwG 4 CN 5.01 - BRS 65 Nr. 67). Sie dürfen Standortplanung auch dann betreiben, wenn bauliche Anlagen nach den maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Maßstäben - hier den Grenzwerten der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) - unbedenklich sind.“

Was kann eine Großstadt tun?

- Neben dem Gesamtkonzept können Vorsorgemaßnahmen an jedem Standort umgesetzt werden, insbesondere dann, wenn Auf- und Umrüstungen erfolgen. So kann bei den kritischen Standorten

¹ <http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2012&nr=84>

(mit extrem hoher Strahlenbelastung) eingegriffen werden, um unnötige Belastungen zu vermeiden oder zu reduzieren, ohne die Versorgung in Frage zu stellen. So wie es auch das Landesumweltministerium mit der Bundesratsinitiative gegenüber dem Bund fordert. (Druckmittel sind die das Gesamtkonzept und die städtischen Standorte, sozusagen als Daumenschrauben)

- **Pilotprojekte** neuer Versorgungskonzepte anstoßen – „Beste Versorgung bei minimiertem Risiko“. **Stuttgart hat hierzu die optimalen Voraussetzungen**; Hochschulinstiute für Hochfrequenztechnik, Entwicklerfirmen wie Alcatel-Lucent, Fraunhofergesellschaft, starke Umweltverbände und Bürgerinitiativen. Auch die Betreiber sollten hieran ein Interesse haben in Bezug auf deren großes Problem der Versorgungskapazität.

Was ist die Kritik?

- Die rechtlichen Möglichkeiten sind vorhanden, werden aber nicht wahrgenommen. Warum?
- Eine Stadt sollte auch im Bereich EMF/EMV (Elektromagnetische Felder / Elektromagnetische Verträglichkeit) Regeln erlassen und aktiv werden – wie bei Feinstaub, wie beim Lärm, wie bei der Steuerung des Spielhallengewerbes u.a.

Unterstützung durch novellierte 26. BImSchV.

Im Rahmen der Novellierung wurde der Paragraph 5 7a 'Beteiligung der Kommunen' neu eingeführt:

„Die Kommune, in deren Gebiet die Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, wird bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, durch die Betreiber gehört. Sie erhält rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen.“

In der Begründung zur Bundesrats-Drucksache 209/13 heißt es:

„Die Regelung entspricht im Kern den Vereinbarungen der Mobilfunknetzbetreiber mit den kommunalen Spitzenverbänden aus dem Jahr 2001. Diese Vereinbarungen haben sich in der Praxis bewährt, wenn es darum geht, die Vorsorge zu stärken und Akzeptanz der Mobilfunkinfrastruktur zu verbessern. Beispielsweise können kommunale Mobilfunkkonzepte zur Anwendung kommen, (vgl. BVerwG (4 C 1/11) vom 30.08.2012).

Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte die Beteiligung der Kommunen gesetzlich verankert werden.“

Die Vorteile

Die Stadtverwaltung nimmt als Vertreterin der Bürgerinteressen ihre Verantwortung wahr und überlässt den Konflikt nicht mehr dem von vornherein aussichtslos kämpfenden Bürgern gegen eine multimilliardenschwere Industrie.

Was Kommunen noch alles tun könnten

Als großer Arbeitgeber in der Gemeinde, als Gebäudebesitzer und Gebäudeverwalter, als Schulträger, als Förderer von Bildung und Kultur, als Betreiber öffentlicher Einrichtungen des Sports, als Verantwortlicher für die Feuerwehren, als Wirtschaftsförderer, als Betreiber von Stadtwerken und Anbieter von Infrastruktureinrichtungen können Kommunen aktive Aufklärung und Vorsorge betreiben. Einige Vorschläge:

- zum Kinder- und Jugendschutz (Regeln zur Handynutzung an Schulen)
- zum allgemeinen Gesundheitsschutz (Aufklärung über EMF-Vorsorge im häuslichen Umfeld)
- zum gesunden Arbeitsplatz (z.B. Einrichtung strahlungsarmer Arbeitsplätze)
- zur Handynutzung der im öffentlichen Dienst Beschäftigten (Vermeidung von Schadensersatzansprüchen)
- breites unabhängiges Informationsangebot über die Homepage der Kommune
- Vorrang für kabelgebundene Lösung: Austausch/Ersatz aller dauerstrahlender Schnurlostechnik in Verwaltung, Kindergärten, Schulen, Bibliotheken etc.
- Einschränkung der Handynutzung in öffentlichen Einrichtungen
- Einrichtung von Telefonier-Abteilen in U- und S-Bahnen (wie früher Raucherabteile bei der Bahn)
- Unterstützung für EMF-Geschädigte aufbauen, Meldestellen einrichten
- Stockholmer Prinzip: Kostenübernahme / Unterstützung für Abschirmmaßnahmen, Wohnungswechsel und Anspruch auf einen strahlungsarmen Arbeitsplatz bei ärztlich diagnostizierter Elektrosensibilität
- Einrichtung von EMF-Schutzzonen